STATUTEN

Des Bezirksschützenbundes Landeck

(Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten auch in ihrer jeweils weiblichen Form)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Verein führt den Namen „**Bezirksschützenbund Landeck**".

2) Er hat seinen Sitz in A-6500 Landeck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bezirkes Landeck

3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2) Pflege des Schießsports

3) Abhaltung geselliger Schützenveranstaltungen unter besonderer Betonung der Kameradschaft.

4) Förderung und Koordinierung der Tätigkeit der angeschlossenen Sportschützenvereine

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Als ideelle Mittel dienen

   a) Trainingseinheiten
   b) Teilnahme an Trainingskursen und Schulungen
   c) Abhaltung von Meisterschaften

2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

   a) Mitgliedsbeiträge
   b) Abhaltung schießsportlicher und geselliger Veranstaltungen
   c) Öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen
   d) Spenden

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1) **Ordentliche Mitglieder**
   Ordentliche Mitglieder sind die gemeldeten Sportschützenvereine des Bezirkes Landeck mit ihren Mitgliedern.

2) **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem oder mündlichem Antrag durch den Sportschützenverein.
2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Bezirksschützenbundes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3) Voraussetzung für die Aufnahme sind die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und die Anerkennung der Statuten des Bezirksschützenbundes.
4) Die Mitgliedschaft gilt für das betreffende Kalenderjahr. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Ehrenmitglied), durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher oder mündlicher Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss, und bei Auflösung des Mitgliedsvereines.

2) Der Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.

3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten oder sonstiger Vorschriften des Bezirksschützenbundes, des Landesschützenbundes oder des Österreichischen Schützenbundes, insbesondere wegen Verstößen gegen die Gebote der Redlichkeit, des Anstandes und der Kameradschaft verfügt werden.

   Gegen die Entscheidung der Vorstehung, womit der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt wird, kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der bezüglichen Veränderung an die Vollversammlung berufen werden. Die Berufung hat nicht aufschiebende Wirkung.

5) Wer aus dem Bezirksschützenbund austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Vermögensanteiles, ist aber verpflichtet, für das laufende Vereinsjahr den Mitgliedsbeitrag zu leisten;

6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft aus den in Abs. 4 genannten Gründen kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und haben Anteil an den vom Bezirksschützenbund gebotenen Vorteilen und Begünstigungen. Sie sind berechtigt, das Stimmrecht bei der Generalversammlung auszuüben. Das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitgliedsvereine sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1) die **Generalversammlung** (§§ 9 und 10);
2) der **Vorstand** §§ 11 bis 13);
3) die **Rechnungsprüfer** (§ 14)
4) und das **Schiedsgericht** (§ 15)

§ 9 Die Generalversammlung

1) Die Generalversammlung entspricht der Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung).

2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

   a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
   b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
   c) Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 VG)
   d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

   Binnen vier Wochen statt.

3) Die Einladung zur Generalversammlung hat durch den Vereinsvorstand schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) an alle Mitglieder, mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der

Tagesordnung zu erfolgen.

4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, per Post, Telefax oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können zu Beginn der Versammlung gestellt werden.

6) Die Generalversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur anberaumten Stunde beschlussfähig.

7) Jeder Mitgliedsverein hat für je 20 Mitglieder und die Restmitgliederzahl unter 20 eine Stimme.

8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksoberschützenmeisters. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Bezirksoberschützenmeister, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

2) Genehmigung des Protokolls der jeweils vorausgegangenen Generalversammlung;

3) Entlastung des Vorstands;

4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

6) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;

7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

9) Anträge auf Zusammenschluss mit anderen Vereinen;

10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

11) Allenfalls: Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr;

§ 11 Der Vorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, und zwar aus dem Bezirksoberschützenmeister, dem 1. und dem 2. Bezirksschützenmeister den Oberschützenmeistern der Mitgliedsvereine und bis zu 8 Schützenräten. In der konstituierenden Sitzung werden diesen 8 Schützenräten die Funktionen Schriftführer, Kassier, Sportleiter, sowie deren Stellvertretung übertragen.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Bezirksoberschützenmeisters und der zwei Bezirksschützenmeister hat jeweils in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Geheime Wahl ist Standard, kann aber wenn die Versammlung es einstimmig wünscht, per offener Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.

3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

5) Der Vorstand wird vom Bezirksoberschützenmeister, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

6) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen und außerdem, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9) Den Vorsitz führt der Bezirksoberschützenmeister, bei Verhinderung seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

1) Erstellung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
3) Vorbereitung der Generalversammlung;
4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
6) Obsorge für den Vollzug der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
8) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
9) Berechtigung, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen auf Ansuchen ganz oder teilweise für ein Vereinsjahr zu erlassen;
10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder, Vertretung des Vereins nach außen

1) Der Bezirksoberschützenmeister führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

2) Der Bezirksoberschützenmeister vertritt den Verein nach außen. Wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Bezirksoberschützenmeisters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Bezirksoberschützenmeisters und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr in Verzug ist der Bezirksoberschützenmeister berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der Bezirksoberschützenmeister führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6) Die beiden Bezirksschützenmeister unterstützen den Bezirksoberschützenmeister in seinen Obliegenheiten. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 1. Schützenmeister. Ist auch dieser verhindert, so geht die Vertretung auf den 2. Schützenmeister über.

7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er ist zugleich Archivar des Vereines. In den Protokollen ist der Verlauf der Sitzungen und Versammlungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.

8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung darüber zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1) Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein Schiedsgericht zu regeln.

3) Jeder der streitenden Teile wählt je eine Person aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Obmann aus dem Kreise der anderen Vereinsmitglieder. Sollten sie sich in der Person des Obmannes des

Schiedsgerichtes nicht einigen, so entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4) Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Im Falle der Auflösung des Vereines ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögen zu entscheiden. Insbesondere hat die Generalversammlung einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3) Im Falle behördlicher Auflösung des Vereines wird das Vermögen dem Landesschützenbund mit der Bestimmung zur treuhändigen Verwaltung übergeben, es nach Bildung einer neuen Schützenorganisation, die sich gleiche Aufgaben zum Ziele setzt wie der aufgelöste Bezirksschützenbund, dieser Organisation zu übereignen.

Landeck, am 17.04.2005